



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach
vom 12. Dezember 2023 mit der eine **ABFALLORDNUNG** erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF,
wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren Grieskirchen und Kallham. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Sollten privatrechtliche Verträge zwischen Firmen und privaten Entsorgern bestehen, so ist in Einzelfällen darauf Rücksicht zu nehmen.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum Grieskirchen, Trattnachtalstraße 21, 4710 Grieskirchen oder zum Altstoffsammelzentrum Kallham, Wies 9, 4720 Kallham; zu bringen. Bei Abholung durch die Gemeinde sind sie am vereinbarten Ort bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** (zB Grün- und Strauchschnitt) sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage zu bringen. Weiters können Grün- oder Strauchschnittabfälle zu den vorgesehenen Zeiten zum Grün- und Strauchschnittplatz der Gemeinde gebracht werden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biosäcke 10-15 Liter	EN 13592
Biosäcke 120/240 Liter	EN 13432, EN 13593

(2) Die Abfallbehälter (90 Liter Kunststofftonne) für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Die Abfallbehälter inkl. Vorsammelgefäße für die Biotonnenabfälle und Grünabfälle werden von der Gemeinde beschafft und den Liegenschaftseigentümern kostenlos zur Verfügung gestellt. Sollte der Abfallbehälter für Biotonnen- und Grünabfälle kaputt gehen, ist dieser vom Liegenschaftseigentümer zu ersetzen. Die Biotonne bleibt stets im Eigentum der Gemeinde.

Je Liegenschaft mit zumindest einer 90 Liter Abfalltonne wird eine Biotonne zur Verfügung gestellt.

Sind bei einer Liegenschaft 2 Abfalltonnen bzw. ein 14-tägiges Abfuhrintervall, kann bei Bedarf eine weitere Biotonne beantragt werden.

Bei Änderung des Abfuhrintervalls bzw. Abmeldung der Abfalltonne ist/sind die Biotonnen wieder dem Gemeindeamt zurückzugeben.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf, und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass bei jeder Liegenschaft unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung stehen:

<u>Bewohner je Liegenschaft:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Person	5 Liter
2-Personen	8,5 Liter
3-Personen	11,3 Liter
4-Personen	13,5 Liter
5-Personen	15 Liter

Es ist jedenfalls pro Liegenschaft eine Abfalltonne mit 90 Liter Volumen aufzustellen.

Dies gilt ebenso für Firmen, wenn auch grundsätzlich nur haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl der Abfallbehälter von Amtswegen mit Bescheid festzulegen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt
 - a) In den Ortschaften Aich, Dietensam, Erb, Gries, Mödlbach, Niedertrattnach, Obertrattnach, Roith, Taufkirchen, Untertrattbach und Weidenau zweiwöchentlich
 - b) im übrigen Gemeindegebiet vierwöchentlich.

Die Liegenschaftseigentümer im Abholbereich gemäß Abs. 1 lit.a) haben die Möglichkeit, jeweils zum nächsten Quartal das gegebene Abfuhrintervall zu ändern. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt Taufkirchen/Tr. rechtzeitig (mind. 1 Monat vor geplanter Umstellung) schriftlich, telefonisch oder mündlich zu erstatten.

Die Änderung des Abfuhrintervalls ist kostenpflichtig.

- (2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** und **Grünabfälle** erfolgt in der Zeit von 01.04. bis 30.09. zweiwöchentlich. In der Zeit von 01.10. bis 31.03. erfolgt die Sammlung aufgrund der Miterfassung von Baum- und Strauchschnitt oder von Konservierungsmitteln auf Milchsäurebasis vierwöchentlich.
- (3) Die Sammlung der **sperrigen Abfälle** erfolgt nach vorheriger Anmeldung beim Gemeindeamt. Ansonsten können diese bei den umliegenden Altstoffsammelzentren abgegeben werden.
- (4) Die Sammlung und Abholung der **Hausabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** und der **Biotonnenabfälle** werden im Veranstaltungskalender, in den Gemeindenachrichten und auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Bauernfeind Johannes, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Standharting 3, 4742 Pram zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 11.03.2010, zuletzt geändert am 28.03.2017 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

(Gerhard Schaur)

Amt der Oö. Landesregierung

AUWR- 2010-199/16/12

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeskraft.

Linz, am 15.2.2024

Für die Oö. Landesregierung
im Auftrage

